Synopse zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Groß-Umstadt

Entschädigungssatzung seitherige Fassung	Entschädigungssatzung Fassung Änderungssatzung	Bemerkung
ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG **der Stadt Groß-Umstadt** Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am 14. Dezember 2001 folgende, letztmalig durch Änderungssatzung am 21.06.2018 geänderte Entschädigungssatzung beschlossen:	**Satzung zur Änderung der** **Entschädigungssatzung der Stadt Groß-Umstadt** Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am …. folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:	Redaktionelle Änderung aufgrund der Neubekanntmachung der HGO vom 07.03.2005 und Änderung vom 11.12.2020
§ 1 Verdienstausfall (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von € 12,00 pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen. (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.	**§ 1 Verdienstausfall** (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von € 12,00 pro Stunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, ***sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstausfall erhalten*****.** Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ***und dem Magistrat*** zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen. (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.	**Ergänzung in der Mustersatzung des HSGB.** Dadurch wird ausgeschlossen, dass ein Anspruch auf Verdienstausfall doppelt entstehen kann. **Ergänzung in der Mustersatzung des HSGB.** Ist erforderlich, damit der Magistrat die erforderlichen Haushaltsmittel einplanen kann

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.	(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 50,00 €. Die Verdienstausfallpauschale darf einen Betrag von 200,00 € je Sitzungstag nicht übersteigen.	**Neufassung in der Mustersatzung des HSGB.** Es ist ein Höchstbetrag festzusetzen, um die Kommunen vor einer übermäßigen Beanspruchung zu bewahren und dadurch evtl. finanzielle Mehrbelastungen in vertretbaren Grenzen zu halten.
(6) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale beträgt in den Fällen der Abs. (1) bis (3) und (5) 12,00 € je Stunde. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale beträgt in den Fällen der Abs. (1) bis (3) und (5) 2.000,00 € je Monat.	<u>Absatz 6 wird gestrichen</u>	Kann entfallen, da in Abs. 5 ein Höchstbetrag festgesetzt ist. Für abhängig Beschäftigte ist kein Höchstbetrag festzusetzen. Hier ergibt sich aus § 27 HGO dass ein Anspruch auf Erstattung des tatsächlich nachgewiesenen Verdienstausfalls besteht. Ein Höchstbetrag ist nach § 27 Abs. 1 Sätze 6 und 7 HGO nur für selbständig Tätige festzusetzen-
§§ 2 – 4 bleiben unverändert		
§ 5 Dienstreisen (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Seniorenbeirates, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten. (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn der oder die Vorsitzende des Organs, dem der		

oder die ehrenamtlich Tätige angehört oder für das er oder sie seine oder ihre Tätigkeit ausübt, die Dienstreise nach Abs. 1 genehmigt hat. In Zweifelsfällen hat er oder sie die Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzurufen. (3) Studienreisen, kommunalpolitischen Tagungen oder sonstige Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreise. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen. (4) Als kommunalpolitische Tagung gilt pro Jahr auch eine Fraktionsklausurtagung zur Vorbereitung der Haushaltsplanberatungen. Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.	Absatz 4 wird gestrichen	Durch die Satzung über die Finanzierung und Mittelverwendung der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt erhalten die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Mittel für den sächlichen Aufwand. Aus diesen Mitteln sind die Aufwendungen für Fraktionsklausurtagungen zu bestreiten.
§ 6 bleibt unverändert		
§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Groß-Umstadt vom 30. Juni 1986 außer Kraft.	**§ 7 Inkrafttreten** Die Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft-	